

Unternehmereigenschaft eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Ein Geschäftsführer, der an einer Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt ist (mehr als 25 %), bezieht Einkünfte aus selbständiger Arbeit und somit einkommensteuerlich betriebliche Einkünfte.

Daraus folgt aber nicht, dass eine natürliche Person mit derartigen betrieblichen Einkünften umsatzsteuerlich in jedem Fall als Unternehmer zu behandeln wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich erkannt, dass es für die Beurteilung der Frage der Unternehmereigenschaft iSd § 2 UStG von Gesellschafter-Geschäftsführern auf die konkrete Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Gesellschafter-Geschäftsführer und der GmbH ankommt. Demnach ist zu untersuchen, ob aufgrund der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung vorliegt, in welchem Fall die Unternehmereigenschaft zu verneinen wäre. Es kommt dabei auf das Gesamtbild der Verhältnisse an.

Dies ist beispielsweise bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus anderen unternehmerischen Tätigkeiten (etwa Vermietung) von Bedeutung. Ist die Geschäftsführertätigkeit als unternehmerisch zu qualifizieren, ist diese in der Folge in die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG einzubeziehen.

Nach den Umsatzsteuerrichtlinien ist der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als selbständig und somit als Unternehmer anzusehen, wenn aufgrund der Höhe seines Geschäftsanteils (50 % oder mehr) oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) gegen seinen Willen keine Beschlüsse zustande kommen können. In diesem Fall kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jedoch auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hinsichtlich dieser Tätigkeit wie ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft, somit als Nichtunternehmer, behandelt werden.

Quellen:

SWK-Heft 12, 20. April 2017, S. 636f, VwGH 26.1.2017, Ro 2016/15/0003